

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der „Betriebssatzung „DuisburgSport“ vom 14. August 2014

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296).

### Artikel 1

Die Betriebssatzung „DuisburgSport“ vom 12.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 502) mit der 1. Änderung vom 11.12.2007 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, S. 441) und der 2. Änderung vom 05.07.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.08.2010, S. 334-335) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Betriebsausschuss gehören 23 stimmberechtigte Mitglieder an.  
Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden.  
Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern gewählt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Betriebssatzung „DuisburgSport“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. August 2014

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Dahmann  
Tel.-Nr.: 0203/283-58142*

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) vom 20. August 2014

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

§§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)

in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), berichtigt 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296)

### Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Duisburg für das Immobilien-Management Duisburg vom 15.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 498), mit der 1. Änderung vom 05.08.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 32 vom 30.08.2010, S. 333, 334) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

„(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Für diese Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern gewählt. Dem Ausschuss gehören weiterhin sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner sowie eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen und Vertretern an.“

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 2. Änderung der Betriebssatzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 20. August 2014

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Fürk*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2449*